

R-Besoldung im Verhältnis zu Juristeneinkommen in vergleichbaren Tätigkeiten



DAG Hanspeter Teetzmann, stv. Vorsitzender des DRB

Seit längerem wird die Frage erörtert, ob die Alimentation der Beamten und Richter noch amtsangemessen ist. Während dies innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit verschiedentlich in Zweifel gezogen worden ist, hat das Bundesverfassungsgericht genauso wie das Bundesverwaltungsgericht dazu in den letzten Jahren keinen Verfassungsverstoß feststellen können und unter anderem auf die Frage des Alimentationsniveaus im Verhältnis zum allgemeinen Lebensstandard abgestellt.

Zudem hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 02. 10. 2007 – 2 BvR 1715/03 – zur Verfassungswidrigkeit der Kostendämpfungspauschale in Niedersachsen hinsichtlich der Frage von Abschlägen bei der Beihilfegewährung darauf verwiesen, dass darin zwar eine mittelbare Verletzung des Alimentationsprinzips liegen könne, dann aber nicht eine Anpassung der (nicht verbürgten) Beihilfesätze, sondern eine Korrektur der Besoldungs- und Versorgungsgesetze geboten sei, die von den Beamten durch einen Antrag auf erhöhte Alimentation verfolgt werden müssten (BVerfG a. a. O., Seite 16 des Urteiles).

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 20.03.2008 zur Kostendämpfungspauschale in Nordrhein-Westfalen – 2 C 49.07 – ausgeführt, dass auch dann, wenn die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung der Beamten prozessual angegriffen werde, keine Besoldungsleistung zugesprochen werden könne, die gesetzlich nicht vorgesehen sei. Vielmehr seien die Beamten darauf verwiesen, ihren Alimentationsanspruch dadurch geltend zu machen, dass sie Klagen auf Feststellung erheben, ihr Nettoeinkommen sei verfassungswidrig zu niedrig bemessen (s. in dieser Ausgabe S. 216 ff. mit Anmerkung Heydemann).

Es ist somit nicht ausreichend, die Frage der unzureichenden Alimentation an Hand einzelner gesetzgeberischer Maßnahmen zu prüfen. Zwar sind die Einbußen durch die zahlreichen gesetzlichen Einschränkungen der letzten 15 Jahre umfassend darzulegen. Dies hat Hahn in seiner Studie für Nordrhein-Westfalen beeindruckend nachgewiesen (nachzulesen etwa in der tabellarischen Übersicht über die Entwicklung der Besoldung der Richter und Staatsanwälte von 1992 bis 2007 auf der Homepage Rich-

terbesoldung des DRB unter Besoldung/Versorgung/Nordrhein-Westfalen/Sonstiges). Aber dies dürfte für die Rechtsprechung nicht ausreichend sein. Notwendig wird ebenfalls ein Vergleich mit der Einkommensentwicklung anderer Berufe sein. Wie haben sich die Einkommen in mit Richtern und Staatsanwälten vergleichbaren Berufsfeldern entwickelt? Da das vorhandene Datenmaterial zu ungenau und wenig aussagekräftig erschien, hat der Deutsche Richterbund nunmehr die Kienbaum Unternehmensberatung beauftragt, ein Gutachten über die Entwicklung vergleichbarer Einkommen in der Privatwirtschaft und in Anwaltskanzleien zu erstellen. Ausgangspunkt sollte dabei das Einkommen vergleichbarer Berufsgruppen sein. Richter und Staatsanwälte müssen überdurchschnittlich befähigte Juristen sein. Dies müssen sie bei der Einstellung regelmäßig durch zwei Prädikatsexamina nachweisen.

Daher kommen als Vergleichsgruppen nur solche in Betracht, in denen die tätigen Juristen ebenfalls überdurchschnittliche Befähigungen aufweisen müssen. Dies sind zum einen herausgehobene Posten innerhalb der Privatwirtschaft, insbesondere in Banken und Versicherungen, zum anderen Rechtsanwälte in internationalen und Großkanzleien. Hinsichtlich der Rechtsanwaltschaft erschien es nicht angebracht, auf die Gesamtheit der Rechtsanwälte abzustellen. Denn es befinden sich, wie auch von den Anwaltskammern zugestanden wird, unter der Vielzahl der Rechtsanwälte etliche, die auf Grund ihrer erreichten Examenleistungen zu keiner Zeit eine Chance darauf hätten, in den Staatsdienst oder in eine Großkanzlei übernommen zu werden. Ausschließlich Justiz und Großkanzleien sind bei der Auswahl der Berufsanfänger daher vergleichbar.

Für die Frage der Entwicklung wurde ein deutlich längerer Zeitraum gewählt. Deshalb wurden die Jahre 1992, 1997, 2002 und 2007 zugrunde gelegt.

Um ein genaueres Bild zu erhalten, erschien es ebenfalls wichtig, nicht alle juristisch tätige Personen etwa in den Unternehmen in einer Gruppe zusammenzufassen. So wurde in der Privatwirtschaft unterteilt zwischen juristischen Führungskräften der 1. Ebene, der 2. Ebene und solche ohne Führungsverantwortung. Zudem wurde zunächst ebenfalls zwischen der Größe der Unternehmen unterschieden beginnend bei bis zu 500 Mitarbeitern, 500 bis 2.500 Mitarbeitern und über 2.500 Mitarbeitern.

Auch in den Anwaltskanzleien wurde unterschieden zwischen Seniorpartnern, Juniorpartnern und Anwalt/Associate ohne Partnerstatus.

Die Kienbaum Unternehmensberatung hat aus ihrer laufenden Arbeit sowie eingeholter Auskünfte Daten zusammengetragen. Sie hat dazu aus Unternehmen insgesamt 1156 Gehaltsdaten von Mitarbeitern sowie aus Anwaltskanzleien 235 Gehaltsdaten von Mitarbeitern ausgewertet. Das Datenmaterial ist hinsichtlich der Anwaltskanzleien (insgesamt 37 internationale und Großkanzleien) eher gering. Nach den Angaben der Kienbaum Unternehmensberatung sind diese gleichwohl repräsentativ. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Focus sich in der Mehrheit auf Kanzleien mit mehr als 50 Mitarbeitern bezieht, ist dem zu folgen.

Zu den Ergebnissen der Vergütungsanalyse sollen in diesem Aufsatz wesentliche Aspekte genannt werden.

Vergleicht man die Zahlen in der Privatwirtschaft, dann ergeben sich erhebliche Unterschiede zwischen den juristischen Führungskräften der 1. und 2. Ebene sowie den juristischen Fachkräften, aber auch große Schwankungsbreiten innerhalb der Funktionen.

Um dies am Beispiel des Vergütungsniveaus im Jahr 2007 darzustellen, sind innerhalb der Funktion juristische Führungskräfte der 1. Ebene in Unternehmen bis zu 500 Mitarbeitern Gesamtbezüge zwischen 76.000 € und 126.000 €, in Unternehmen mit über 2.500 Mitarbeitern Gesamtbezüge zwischen 119.000 € und 209.000 € im Gutachten genannt worden. Kienbaum hat deshalb dargelegt, dass ein normaler Marktrahmen durch die Positionsinhaber gekennzeichnet wird, die nicht zu den 25% niedrigst und zu den 25 % höchst bezahlten Personen gehören.

Daraus hat Kienbaum etwa für 2007 als Durchschnittswert für juristische Führungskräfte der 1. Ebene, alle Unterneh-

men zusammenfassend, eine Bandbreite von 113.000 bis 130.000,- € angenommen. Zum Vergleich liegt der Durchschnittswert des mittleren Bereiches der juristischen Führungskräfte der 2. Ebene in diesem Jahr bei 91.000 bis 101.000,- € und bei juristischen Fachkräften ohne Führungsverantwortung zwischen 57.000,- bis 62.000,- €.

Die Steigerungsraten sind dabei über die 15 Jahre hinweg nicht gleich, aber auch nicht sehr unterschiedlich.

Am Beispiel der Führungskräfte der 2. Ebene dargestellt:

1992: 70.000 – 77.000 €

1997: 78.000 – 87.000 €

2002: 82.000 – 91.000 € und

2007: 91.000 – 101.000 €.

Interessant ist dabei die durchschnittliche Steigerungsrate für den gesamten Zeitraum der untersuchten 15 Jahre. Sie beträgt bei juristischen Führungskräften der 1. Ebene, bezogen auf das Gesamtgehalt 44 % (= 2,9 % pro Jahr), bei juristischen Führungskräften der 2. Ebene 31 % (= 2,1 % pro Jahr) und bei juristischen Fachkräften ohne Führungsverantwortung 44 % (= 2,9 % pro Jahr). Die Gehaltssteigerungen sind also keineswegs einheitlich innerhalb der Privatunternehmen.

Soweit man Vergleiche zwischen dem öffentlichen Dienst und der Privatwirtschaft zu ziehen versucht, wird immer wieder – berechtigt – darauf hingewiesen, dass neben dem Gehalt der Richter oder Beamten dieser noch erhebliche monetäre Vorteile bei der Abdeckung von Krankheitsrisiken durch die Beihilfe und die Altersvorsorge durch die Pensionen habe, die er im Laufe der Dienstzeit sich »erarbeite«, ohne diese zu bezahlen. Um wenigstens einschätzen zu können, inwieweit Arbeitgeber in Privatunternehmen bezogen auf den hier zu betrachtenden Personenkreis Zusatzleistungen erbringen, hat Kienbaum zusätzlich danach gefragt, ob es eine betriebliche Altersversorgung gebe und Dienstwagen auch zur privaten Nutzung – gegen Versteuerung des geldwerten Vorteils – zur Verfügung gestellt würden. Die betriebliche Altersversorgung wird in allen 4 Vergleichsjahren weit überwiegend geleistet (mit leicht abnehmender Tendenz), 2007 bei 77 % der juristischen Führungskräfte der 1. Ebene, bei 75 % der 2. Ebene und bei 62 % der anderen juristischen Fachkräfte. Zudem stehen 2007 78 % der 1. Ebene und 39 % der 2. Ebene Dienstwagen zur Verfügung.

Auch bei den Ergebnissen aus den Anwaltskanzleien sind erhebliche Schwankungsbreiten bei der Vergütung fest-

stellbar. Für 2007 betragen diese bei den Seniorpartnern zwischen 164.000 und 287.000 €, bei den Juniorpartnern zwischen 94.000 und 150.000 € sowie bei den Anwälten ohne Partnerstatus zwischen 55.000 und 101.000 €.

Der weit überwiegende Teil der Anwälte erhält dabei keine feste, sondern eine variable Vergütung, die bei den Juniorpartnern im Durchschnitt 11 % und bei den Anwälten ohne Partnerstatus 7 % der Gesamtvergütung ausmacht. Für eine betriebliche Altersversorgung werden dazu Leistungen bei 56 % der Seniorpartner, bei 40 % der Juniorpartner und bei 27 % der Anwälte ohne Partnerstatus erbracht.

Die Gesamtgehaltssteigerung ist in den Jahren von 1992 bis 2007 in den drei Ebenen unterschiedlich: Bei den Seniorpartnern beträgt sie 51 % (= 3,4 % pro Jahr), bei den Juniorpartnern 20 % (= 1,3 % pro Jahr) und bei den Anwälten ohne Partnerstatus 42 % (= 2,8 % pro Jahr).

Will man diese Zahlen nun mit den Entwicklungen innerhalb der R-Besoldung vergleichen, ist sicherlich eine wesentliche Frage, von welchem Lebensalter der Richter und Staatsanwälte auszugehen sein wird. Zwar ist der Steigerungsfaktor über die Zeit insgesamt zwischen den Dienstaltersstufen recht ähnlich (im Hinblick auf zum Teil gleiche Sonderzahlungen für alle Dienstzweige, etwa das früher bezahlte Urlaubsgeld, bei den niedrigeren allerdings geringfügig höher), jedoch sind die Zahlen als solche schon sehr unterschiedlich zwischen dem Einkommen des Berufsanfängers und des 49-jährigen Richters/Staatsanwaltes mit R 1. Die höheren Besoldungsstufen führen zusätzlich zu weiteren Unterschieden. In der Kienbaum-Studie wurde auch das durchschnittliche Lebensalter der jeweiligen Positionsinhaber erfasst. Dies ergibt folgendes Bild:

In Unternehmen beträgt das Lebensalter bei Führungskräften 1. Ebene 49 Jahre, bei Führungskräften 2. Ebene 45 Jahre und bei Fachkräften (ohne Führungsverantwortung) 38 Jahre.

In den Anwaltskanzleien beträgt das Lebensalter bei Seniorpartnern 47 Jahre, bei Juniorpartnern 41 Jahre und bei Anwälten/Associates (ohne Partnerstatus) 35 Jahre.

Nun lässt sich sicherlich trefflich darüber streiten, wer einer juristischen Führungskraft in der 1. Ebene eines Unternehmens bzw. einem Seniorpartner einer großen Anwaltskanzlei auf der Ebene der Gerichte und Staatsanwaltschaften entspricht. Denkbar wäre dabei sicherlich eine

Stellung als Präsident eines Gerichtes oder als Leiter einer Staatsanwaltschaft.

Da dies allerdings eher Minderheiten innerhalb der Justiz sind, sollen hier als Beispiele ein R 1 Richter oder Staatsanwalt, ledig, 37 Jahre alt und ein Richter/Staatsanwalt, verheiratet mit 2 Kindern (Ehepartner nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt), 45 Jahre alt gewählt werden – ohne damit entscheiden zu wollen, welcher Ebene in den Großkanzleien und der Privatwirtschaft diese konkret entsprechen. Zur Darstellung wird dabei von den Einkünften auf Bundesebene im Jahr 2007 ausgegangen, wohl wissend, dass es tatsächlich keinen im Bundesdienst stehenden Richter/Staatsanwalt (mehr) gibt, der nach R 1 besoldet wird. Bei den inzwischen innerhalb der Bundesrepublik erheblich auseinander driftenden Einkommen (vergleiche die Übersicht auf www.richterbesoldung.de), bedürfte es zur Konkretisierung für die jeweiligen Bundesländer eine Darstellung an Hand der Landeszahlen.

Das Jahreseinkommen des fiktiven (Bundes-)R1-Richters/Staatsanwaltes (einschließlich der jährlichen Sonderzahlungen) hat sich wie folgt entwickelt:

1992: 39.998,37 € (umgerechnet mit Kurs 1,95583),
1997: 44.662,43 € (umgerechnet mit Kurs 1,95583),
2002: 48.131,59 € und
2007: 47.821,05 €.

Die Zahlen für den fiktiven (Bundes-)R2-Richter/Staatsanwalt mit 2 Kindern ergeben sich wie folgt:

1992: 55.549,33 € (umgerechnet mit Kurs 1,95583),
1997: 61.961,98 € (umgerechnet mit Kurs 1,95583),
2002: 66.618,89 € und
2007: 66.311,14 €.

Bei beiden Konstellationen ergibt sich eine Steigerung im Zeitraum von 1992 bis 2007 um etwa 19,6 % des Einkommens. Dabei ist aber insbesondere anzumerken, dass nach 2002 ein Einkommensverlust eingetreten ist. In diesem letzten Zeitabschnitt unterscheidet sich damit die Einkommensentwicklung der Richter und Staatsanwälte entscheidend von derjenigen in den Privatunternehmen und den großen Anwaltskanzleien.

Der Deutsche Richterbund hat bereits seit mehreren Jahren die Frage gestellt, ob die Alimentation der Richter und Staatsanwälte noch verfassungsgemäß ist. Die vorliegende Studie kann denjenigen, die sich mit dieser Frage beschäftigen, ein Hilfsmittel bei dessen Beantwortung an die Hand gegeben.